15 51110 Töpferschamotte

15-51-120 Backöfenschamotte

15 51 200 Rohschamotte

15 51 300 Stahlformschamotte

15 51 400 Stahlwerksverschleißmaterial

(15 51 510) Schamotte-Normal- und -Formsteine

15 51 513 Formsteine, handgeformt

15 51 514 Ausbaumaterial für Öfen und Herde

(15-51-520) Säurefeste Schamotte-Normal- und -Formsteine

15 51 523 Formsteine, handgeformt

15 51 540 Schamotte-Leichtsteine

15 51 560 Wannensteine

15 51 570 Bankplatten

15 51 580 Glasschmelzhäfen und Zubehör

15 51 600 Stahlformmasse auf Schamottebasis

15 51 900 Sonstige Schamotteerzeugnisse

(15 52 310) Silika-Normal- und -Formsteine

15 52 313 Formsteine, handgeformt

15 52 320 Silikamassen

15 52 410 Magnesit, kaust, gebr.

15 52 420 Magnesit, gesintert

(15 52 430) Magnesit- und Chrommagnesit-Normalund -Formsteine

15 52 433 Formsteine, handgeformt

15 52 440 Magnesit- und Chrommagnesitmassen

(15 52 510) Korund-Normal- und -Formsteine

15 52 513 Formsteine, handgeformt

15 52 520 Korundmassen

15 52 610 Graphitschmelztiegel

15 52 690 Sonstige Graphitwaren

15 52 700 Sinterdolomit

15 58 990 Sonstige feuerfeste Erzeugnisse (SiC-Kapseln und -Platten, Glasurrohstoffe, Kugelflintsteine, Silextrommelfuttersteine, Sillimanit, engl. Spezialsteine u. a.)

39 31 811 Elektrokorund, gekörnt

39 31 812 Edelkorund, gekörnt

## Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

Die Mindestmengen je Quartal und Lieferbetrieb betragen:

Bei den in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme von Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelztiegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 15t

bei Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelztiegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material =

bei Leichtsteinen und Kieselgursteinen

mischem Ton

1 Waggonladung

11

bei Sanden für die Metallindustrie, Schleifsanden und Sanden für Glasund Keramikindustrie, Quarzsand und Ouarzmehl. Filterund Gebläsekies, Rohton, Friedländer Blaumassen, Schamotteton und kera-

= 3 Waggonladungen

Die Mindestmenge bei Selbstabholung ab Lieferbetrieb beträgt eine LKW-Ladung.

mindestens 1,5t

#### Anordnung

# über die Prüfung der Filmtheaterleiter und Spieltruppleiter.

#### Vom 11. August 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

### § 1 Befähigungsnachweis

- (1) Leiter der volkseigenen Filmtheater und Spieltruppleiter der beweglichen Apparaturen müssen ab
- 1. Januar 1960 für ihre Tätigkeit einen Befähigungsnachweis besitzen.
- (2) Der Befähigungsnadiweis wird durch eine Prüfung vor der Prüfungskommission bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach den Bestimmungen dieser Anordnung erworben.

### § 2 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung setzt den erfolgreichen Besuch eines vom Ministerium für Kultur anerkannten Lehrganges voraus.
- (2) Die Prüfungskommission kann bei längerer Berufstätigkeit im Filmwesen und Nachweis entsprechender Kenntnisse auch ohne Besuch eines Lehrganges die Zulassung zur Prüfung gewähren.

# $\begin{array}{cc} & 5 & 3 \\ \text{Prüf ungsko m mission} \end{array}$

- (1) Die Prüfungskommission wird von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen.
- (2) Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur,
  - b) zwei Vertreter der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe,
  - c) ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr,d) ein Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerk-
  - schaft Kunst, e) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung
  - Finanzen,
  - f) ein Vertreter der Zentralen Schule für Filmvorführer.
- (3) Den Vorsitz in der ^Prüfungskommission führt ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Sachverständige zur Prüfung hinzuzuziehen.

#### § 4 Prüfungsordnung

Anmeldung Zulassung zur Prüfung sowie und ihre Durchführung werden durch die Prüfungsordnung für Filmtheaterleiter und Spieltruppleiter Anlage) geregelt.

## § 5 Ausstellung des Befähigungsnachweises

Die Befähigungsnachweise werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach einem vom Ministerium für Kultur herauszugebenden Muster ausgestellt.